

# **- SATZUNG -**

## **Theaterfreunde Troisdorf e.V.**

- nachfolgend „der Verein“ genannt -

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Theaterfreunde Troisdorf“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53840 Troisdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die Kultur, insbesondere die darstellende Kunst, zu pflegen, durch Theateraufführungen das Publikum zu unterhalten und Spenden zu sammeln, die – wie grundsätzlich auch Teile des Erlöses aus dem Verkauf von Eintrittskarten – einem oder mehreren zeitnah zur jeweiligen Spielsaison näher zu bestimmenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugewendet werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch kulturelle Veranstaltungen, in der Regel in Form von Aufführungen eigener oder fremder Theaterstücke. Der Verein stellt sich dabei insbesondere die Aufgabe, kreative, künstlerische Ideen aus dem Bereich der darstellenden Kunst in eigener Regie zu verwirklichen. Es ist beabsichtigt, jährlich etwa ein bis zwei Theateraufführungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele gemäß vorstehendem § 2 unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über diesen Aufnahmeantrag. Minderjährige Personen (Mindestalter 16 Jahre) können Mitglieder des Vereins werden, wenn sie zusammen mit dem Aufnahmeantrag eine Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter schriftlich beibringen, die sich ausdrücklich auch auf die Mitgliedschaftsrechte (insbesondere die Ausübung des Stimmrechts) erstreckt. Will der Vorstand einem Aufnahmeantrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Theaterfreunde Troisdorf in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Ehrenmitglieder sind von einer Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen gemäß nachfolgendem § 4 dieser Satzung befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann wegen der regelmäßigen Spielzeiten des Vereins nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 31. Mai oder zum 30. November eines jeden Jahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

- (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nach § 5 dieser Satzung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses, die ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen sind, Stellung zu nehmen.

- (7) Liegt ein Ausschließungsgrund nach dem vorstehenden Absatz (6) vor, der nach Einschätzung des Vorstandes als dringend anzusehen ist, kann der Vorstand den Ausschluss auch ohne Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschließen und die Mitglieder – einschließlich des ausgeschlossenen Mitglieds – hierüber schriftlich informieren. In diesem Fall kann jedes Mitglied – einschließlich des ausgeschlossenen Mitglieds – innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zugang der Mitteilung eine außerordentliche Mitgliederversammlung anrufen, damit diese letztverbindlich unter Anhörung des ausgeschlossenen Mitglieds gemäß vorstehendem Absatz (6) Satz 2 über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß vorstehendem § 2 aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, wobei angemessen berücksichtigt wird, dass der Verein im Grundsatz der Allgemeinheit offen stehen soll.
- (4) Bis zur Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages ist die Mitgliedschaft vorläufig beitragsfrei. Der Verein behält sich jedoch ausdrücklich vor, Beiträge rückwirkend zu erheben. Ebenfalls vorbehalten bleiben etwaige Erhöhungen des Mitgliedsbeitrages. Über die Einführung einer Aufnahmegebühr so wie deren Festsetzung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Führung seiner laufenden Geschäfte. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister, sowie Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen;
  - (b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
  - (c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
  - (e) die Aufnahme neuer Mitglieder;
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt, wobei derjenige als gewählt gilt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder oder deren vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung vorübergehend in den Vorstand zu wählen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zwei Mal zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, durch schriftliche Einladung einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können im Falle der Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Es bedarf auch in diesen Fällen der unter dem vorstehenden Absatz (7) beschriebenen Mehrheitsverhältnisse. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind im Anschluss unverzüglich nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes (8) zu protokollieren.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
- (a) Änderung der Satzung;
  - (b) die Auflösung des Vereins;
  - (c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Absatz (2) dieser Satzung, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 3 Absatz (7) dieser Satzung;

- (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - (e) Bestellung der Rechnungsprüfer;
  - (f) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
  - (g) die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
  - (h) Wahl des Kassenwarts
- (2) Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (sog. Ladungsfrist) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Es gilt im Zweifel das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben ist an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse zu richten.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird die Tagesordnung infolge derartiger Anträge nachträglich ergänzt, sind die Mitglieder über die ergänzte Tagesordnung vor der Mitgliederversammlung erneut schriftlich zu informieren. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen, gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur wirksam abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (9) Für die Änderung des Vereinszwecks ist Einstimmigkeit erforderlich.

- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bestimmt wird, und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Kassengeschäfte**

- (1) Die Kassengeschäfte werden vom Kassenwart, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, geführt. Der Kassenwart hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) und auf Aufforderung des Vorstandes oder Mitgliederversammlung einen prüffähigen Kassenbericht zu erstellen und dem Vorstand zu übergeben sowie ein Budget für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Kassenwart hat den Prüfbericht und das Budget in der kommenden Mitgliederversammlung vorzustellen und zu erläutern.
- (2) Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zudem zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Alternativ kann von der Mitgliederversammlung auch ein externes Steuerprüferbüro als Rechnungsprüfer bestimmt werden. Die Rechnungsprüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Im Falle einer Kassenprüfung müssen sie im Anschluss der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht erstatten. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung durch die Rechnungsprüfer statt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich, vgl. § 8 Absatz 9 dieser Satzung. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an alle zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung vorhandenen Vereinsmitglieder.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.